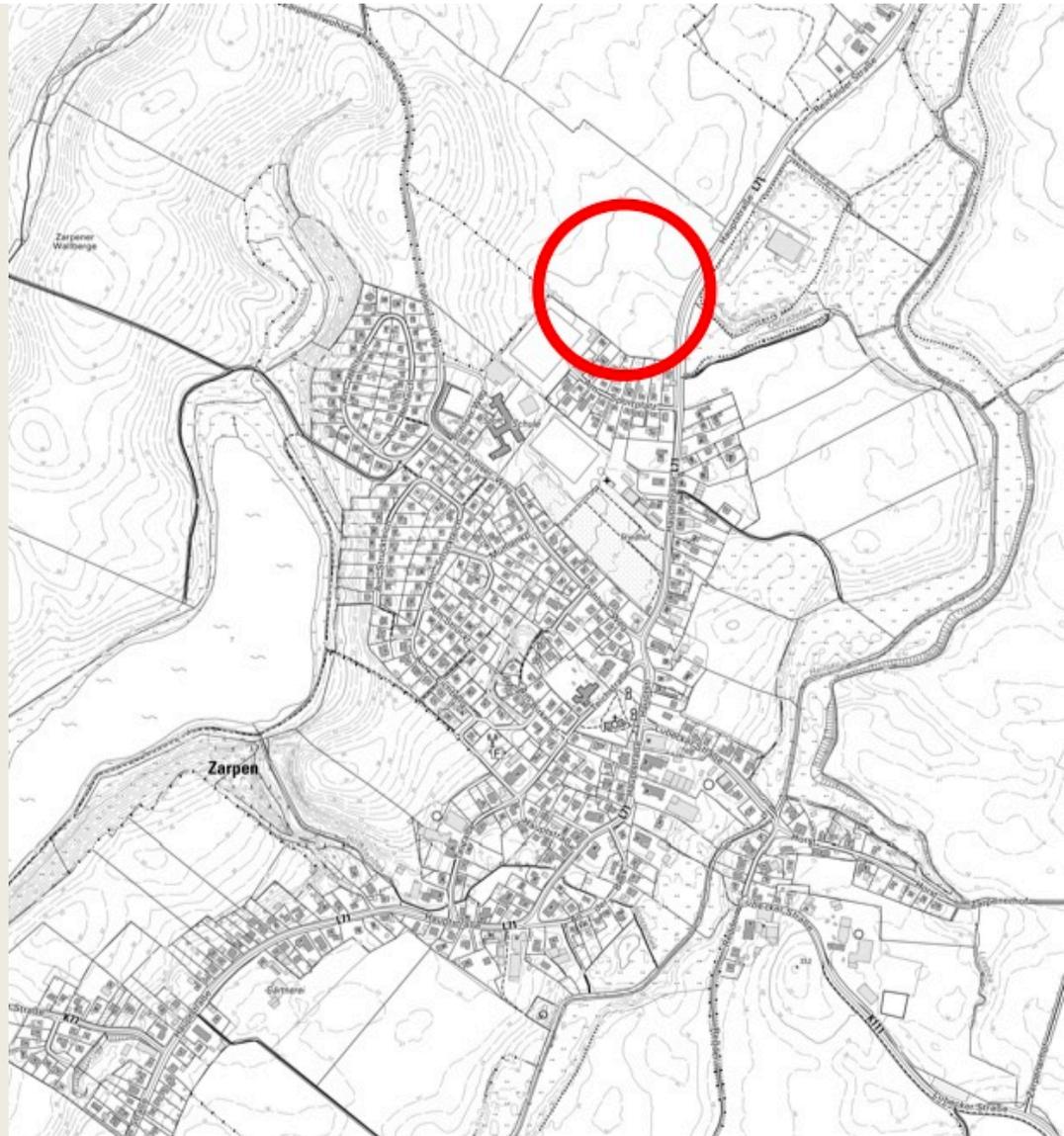


BEGRÜNDUNG

8. Änderung des Flächennutzungsplans „Neubau Schule“ der Gemeinde Zarpen



Vorentwurf

09.12.2021 (Gemeindevertretung)

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Grundlagen	2
1.1 Rechtsgrundlagen	2
1.2 Projektbeteiligte Planer und Fachbüros	2
2 Anlass und Ziele	2
3 Alternativenprüfung	3
4 Lage des Gebietes und Bestand	3
5 Ziele der Raumordnung – Übergeordnete Plangrundlagen	4
6 Inhalte der Flächennutzungsplanänderung	9
6.1 Flächennutzungen	9
6.2 Natur und Landschaft	11
6.3 Lärmimmissionen	12
6.4 Erschließung.....	12
6.5 Ver- und Entsorgung.....	12
6.6 Denkmalschutz.....	13
6.7 Altlasten und Kampfmittel.....	13
6.8 Flächenbilanz	13
7 Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung	13

Anlage:

- **Neubau der Dörfergemeinschaftsschule „Am Struckteich“ - Alternativenprüfung und raumordnerische Bewertung , Architektur und Stadtplanung /Gemeinde Zarpen, Juni 2021**

1 Grundlagen

1.1 Rechtsgrundlagen

Die Gemeinde Zarpen stellt die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes „Neue Schule“ auf. Der Flächennutzungsplanänderung liegen zugrunde:

- das Baugesetzbuch (BauGB),
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) und
- die Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90)

in den zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses geltenden Fassungen.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Zarpen ist seit 1967 wirksam. Als Plangrundlage wird die Amtliche Karte im Maßstab 1 : 5.000 (AK5) verwendet.

Der Geltungsbereich der 8. Änderung ist in der Planzeichnung durch eine entsprechende Signatur gekennzeichnet und umfasst eine Fläche von ca. 3 ha.

Parallel zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes stellt die Gemeinde Zarpen einen Bebauungsplan auf.

1.2 Projektbeteiligte Planer und Fachbüros

Die Bearbeitung der Flächennutzungsplanänderung erfolgte durch Architektur + Stadtplanung, Hamburg.

Die Umweltprüfung und der Umweltbericht wurden durch das Büro erstellt.

2 Anlass und Ziele

Anlass für die Aufstellung der 8. Änderung ist der erforderliche Neubau als Ersatz für die seit den 1950er Jahren bestehenden Dörfergemeinschaftsschule „Am Struckteich“ (Grundschule) im Norden der Siedlungslage der Gemeinde Zarpen. Die vorhandenen Schulgebäude weisen einen erheblichen Sanierungsbedarf auf und entsprechen nicht mehr den modernen Anforderungen an eine zeitgemäße und zukunftsfähige Grundschule (z. B. Raumkonzepte mit Lernlandschaften). Im Laufe der Jahrzehnte wurden immer wieder entsprechend der damaligen Bedarfe Gebäude erweitert und neu errichtet. Die vorhandenen beiden Turnhallen sollen aber erhalten bleiben und weiter genutzt werden.

Zur baulichen Situation kommt die problematische Situation des Hol- und Bringverkehrs der Schülerschaft. Aufgrund der Anfahrt über eine Wohn- und Anliegerstraße und der beengten Flächensituation im Bereich der Schule mit weiteren Nutzungen (Tennisplätze/Sportverein) stellt die momentane Erschließung eine sehr unbefriedigende Situation dar. Die Schulbusse, teilweise Gelenkbusse, fahren vom Pöhlser Weg in einen Einhang zum Eingangsbereich der Schule. Der fehlende Raum erlaubt keine ausreichenden Stellplätze für die Busse, die einen geordneten Ausstieg der Schüler und Schülerinnen ermöglichen würden.

Die Dörfergemeinschaftsschule ist derzeit eine 2-zügige Grundschule. Es verteilen sich rund 160 Schüler auf acht Klassen. Der Einzugsbereich der Grundschule umfasst neben der Ge-

meinde Zarpen auch die Gemeinden Badendorf, Rehhorst, Heilshoop und Mönkhagen. Es besuchen aber auch Schüler aus anderen Gemeinden die Dörfergemeinschaftsschule. Seit einigen Jahren weist die Grundschule steigende Schülerzahlen aus. Aufgrund der derzeitigen und zukünftigen baulichen Entwicklung der Gemeinden im Einzugsbereich der Schule geht der Schulträger davon aus, dass die Schülerzahlen auch zukünftig weiter steigen werden.

In der Abwägung zwischen einem Neubau am gleichen Standort und dem Neubau an andere Stelle in der Gemeinde Zarpen haben sich die betroffenen Gemeinden und der Schulträger für den Neubau an einem neuen Standort ausgesprochen und entsprechende Beschlüsse in den politischen Gremien gefasst.

Neben der erheblichen Kostenersparnis spricht insbesondere für einen Neubau an anderer Stelle, dass bis zur Fertigstellung des neuen Schulgebäudes, der Unterricht und der Schulbetrieb weitgehend störungsfrei und normal weiterlaufen können; ein Aspekt, der nach einem für die Schüler und Lehrer unruhigen Zeit in der Corona-Pandemie mit wechselnden Zeiten von Präsenz- und Distanzunterricht, von zusätzlicher Bedeutung ist.

Ziel der Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau der Dörfergemeinschaftsschule zu schaffen. Weiteres Ziel der 8. Änderung ist es, die verkehrliche Situation der Bring- und Abholverkehre im Sinne der Schüler- und Lehrerschaft wesentlich zu verbessern.

3 Alternativenprüfung

Die Gemeinde Zarpen hat im Vorwege zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes eine Alternativenprüfung durchgeführt, um einen geeigneten Standort für den Neubau der Schule zu finden. Es wurde auf der Grundlage verschiedener Bewertungskriterien eine Standortsuche im Innenbereich der Siedlungslage sowie im angrenzenden Außenbereich vorgenommen.

Im Ergebnis der Alternativenprüfung und in Abstimmung mit der Landes- und Kreisplanung soll die neue Schule im Norden der Siedlungslage rund 160 Meter entfernt von dem heutigen Schulstandort errichtet werden.

Die Fläche erfüllt die definierten Kriterien sowie die raumordnerischen Belange einer kompakten Siedlungsstruktur am Besten. Sie liegt in kurzer fußläufiger Verbindung zu den Sportplätzen und den Sporthallen, die weiter genutzt werden sollen, und kann ohne Beseitigung von hochwertigen Knickstrukturen direkt von der L71 erschlossen werden.

Die Alternativenprüfung findet sich im Anhang zur Begründung. Sie ist Bestandteil der Begründung.

4 Lage des Gebietes und Bestand

Das Plangebiet befindet sich nördlich der Siedlungslage des Ortsteils Zarpen. Es wird heute intensiv landwirtschaftlich genutzt und ist un bebaut. Gehölze befinden sich auf der Fläche keine. An der südwestlichen Grenze wird die Fläche durch einen Knick begrenzt; entlang des Knicks verläuft die verrohrte Defradebek. Nordwestlich und Nordöstlich grenzen landwirtschaftliche Flächen an.

Südwestlich grenzen das Wohngebiet „Am Sportplatz“ und der Sportplatz, der von der heutigen Grundschule und den Sportvereinen genutzt wird, an. Östlich der Fläche liegt die Landesstraße 71 (Hauptstraße)

Der Geltungsbereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes wird in der Planzeichnung durch eine entsprechende Signatur gekennzeichnet und hat eine Fläche von ca. 3 ha.



Abbildung 1: Lage des Plangebietes und des heutigen Schulgeländes (Grundlage: Luftbild - Digitaler Atlas Nord, bearbeitet durch A+S)

5 Ziele der Raumordnung – Übergeordnete Plangrundlagen

Landesentwicklungsplan Fortschreibung 2021 (LEP 2021)

Gemäß dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein Fortschreibung 2021 (LEP 2021) liegt die Gemeinde Zarpen im Ordnungsraum um Lübeck und im 10km-Umkreis um den Zentralbereich des Oberzentrums Lübeck. Eine zentralörtliche Funktion wird der Gemeinde Zarpen nicht zugewiesen.

Gemäß dem LEP 2021 liegt der Geltungsbereich in einem Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung. Es handelt sich um Räume, „die sich aufgrund der naturräumlichen und landschaftlichen Voraussetzungen und Potenziale sowie ihrer Infrastruktur für Tourismus und Erholung besonders eignen“¹.

Die Begründung zum LEP 2021 führt zum Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung auf

¹ Landesentwicklungsplan Fortschreibung 2021, Kapitel 4.7.2 Grundsatz 1, S. 303

Seite 304 folgendes aus:

„Die Ausweisung der Entwicklungsräume für Tourismus und Erholung erfolgte auf der Grundlage der Landschaftsplanung des Landes Schleswig-Holstein. Die Entwicklungsräume umfassen die in den Landschaftsrahmenplänen festgelegten Gebiete mit besonderer Erholungseignung, die Naturparke sowie Landschaftsschutzgebiete. Diese Räume haben aufgrund ihrer landschaftlichen Voraussetzungen eine besondere Bedeutung für den Tourismus und die Erholung.“

Der Zielsetzung des Entwicklungsraums für Tourismus und Erholung wird durch eine kompakte schulbauliche Entwicklung unmittelbar angrenzend an die Siedlungslage nicht widersprochen. Touristische Angebote, wichtige Wegeverbindungen oder Erholungsflächen sind von der 8. Änderung nicht betroffen. Der Geltungsbereich der 8. Änderung wird derzeit intensiv ackerwirtschaftlich genutzt.

Regionalplan für den Planungsraum I (1998)

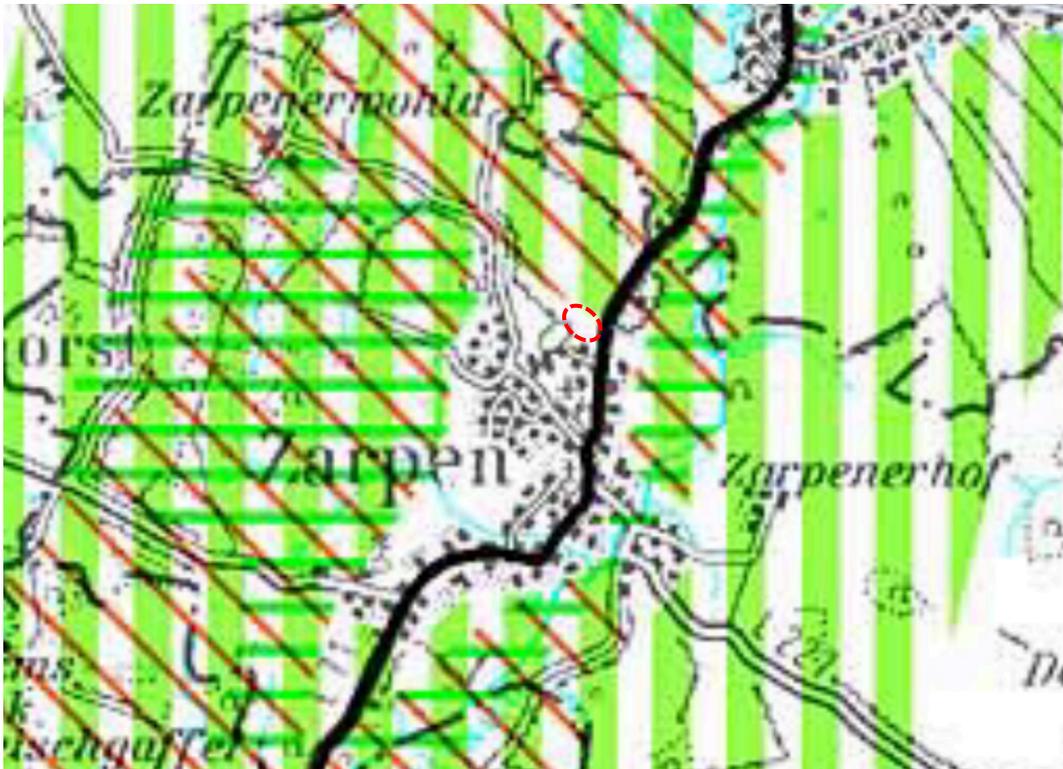


Abbildung 2: Auszug aus dem Regionalplan des Planungsraums I (1998) im Bereich der Gemeinde Zarpen. (In Rot gestrichelt die Lage des neuen Standortes)

Nördlich des neuen Standortes grenzt gemäß dem Regionalplan zum Planungsraum I (1998) ein Regionaler Grünzug (vgl. Abbildung 2) an. Die Fläche befindet sich somit nicht im Regionalen Grünzug. Im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung müssen Maßnahmen ergriffen werden, die eine Beeinträchtigung des angrenzenden Regionalen Grünzugs verhindern.

Im Kapitel 4.2 „Regionale Grünzüge“ des Regionalplans finden sich folgende Aussagen und Zielsetzungen zum regionalen Grünzug:

(1) In den Ordnungsräumen um Hamburg und Lübeck sind zum langfristigen Schutz unbesiedelter Freiräume und im Sinne einer ausgewogenen Freiraum- und Siedlungsentwicklung regionale Grünzüge ausgewiesen.

Die regionalen Grünzüge dienen als großräumige zusammenhängende Freiflächen

- dem Schutz der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Sicherung wertvoller Lebensräume für Tiere und Pflanzen,
- der Erhaltung prägender Landschaftsstrukturen
- und geomorphologischer Besonderheiten,
- dem Schutz der Landschaft vor Zersiedelung
- und der Gliederung des Siedlungsraumes,
- der Freiraumerholung.

(2) Zur Gliederung der Siedlungsentwicklung auf den Achsen, zur Sicherung der ökologischen Funktionen sowie der Naherholungsfunktion sind kleinräumige Freiflächen als Grünzäsuren ausgewiesen.

Z (3) Zur Sicherung der Freiraumfunktionen sollen Belastungen der regionalen Grünzüge und Grünzäsuren vermieden werden. In den regionalen Grünzügen und Grünzäsuren soll planmäßig nicht gesiedelt werden. Es sollen nur Vorhaben zugelassen werden, die mit den genannten Funktionen vereinbar sind oder die im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen.

Innerhalb der regionalen Grünzüge und Grünzäsuren sind bei allen Planungen, Maßnahmen und Nutzungen die verschiedenen, sich teilweise überlagernden ökologisch wertvollen Bereiche und deren Funktionsfähigkeit zu beachten und von konkurrierenden Nutzungen freizuhalten.

Die Verbindung der regionalen Grünzüge und Grünzäsuren mit örtlichen beziehungsweise innerörtlichen Grünflächen, insbesondere bei größeren Siedlungsgebieten, ist anzustreben.

Des Weiteren ist nördlich der Fläche ein **Schwerpunktbereich für die Erholung** im Regionalplan festgelegt. Hierzu heißt es im Regionalplan Kapitel 4.3 (S.14):

„In diesen Gebieten

- sind naturbezogene Erholungsmöglichkeiten (Wanderwege, Radwege, Beschilderung, Informationspunkte, Naturerlebnisräume) qualitativ zu verbessern, zu vernetzen und sich ändernden Erholungsbedürfnissen anzupassen,
- sind die Erfordernisse der Erholung bei raumbedeutsamen Maßnahmen zu berücksichtigen,
- ist das typische Landschaftsbild zu erhalten und gegebenenfalls zur Verbesserung der Erholungsnutzung zu gestalten,
- sind Übernutzungserscheinungen zu beseitigen und durch Lenkungsmaßnahmen zukünftig zu verhindern,
- soll unter besonderer Berücksichtigung der ökologischen Tragfähigkeit der Ausbau der Erholungsinfrastruktur vorgenommen werden“.

Unter Abwägung der Belange der Gemeinde und der Regionalplanung geht die Gemeinde Zarpfen davon aus, dass der Bau eines neuen Schulgebäudes angrenzend an den Regionalen Grünzugs weder den Zielsetzungen des Regionalen Grünzugs noch des Schwerpunktgebietes für die Erholung widerspricht. Die Fläche ist im Landschaftsplan von 2006 bereits als potentielle Siedlungserweiterungsfläche ausgewiesen.

Um mögliche Beeinträchtigungen des angrenzenden Regionalen Grünzugs zu minimieren, werden im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung folgende Maßnahmen berücksichtigt:

- Die Gebäude sollen möglichst nah an der bestehenden Siedlungslage errichtet werden. Dabei gilt es einen noch näher zu definierenden Abstand zum bestehenden Wohngebiet „Am Sportplatz“ einzuhalten.

- In Richtung Nordwesten und Nordosten wird zur offenen Landschaft im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung eine Ortsrandeingrünung vorgesehen.

Ein besonderes Ziel der Regionalplanung ist zudem die Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme. Es gilt der Grundsatz, dass gegenüber einer Entwicklung in den Außenbereich, einer Innenentwicklung der Vorrang zu geben ist. Im Rahmen der Alternativenprüfung wurden zwei Flächen im Innenbereich geprüft und bewertet. Sie stehen als Ersatzstandort für den Schulneubau nicht zur Verfügung. Eine Sanierung bzw. der Neubau am bestehenden Standort werden von Seiten der Gemeinde und des Schulträgers als erhebliche Belastung für die Schülerschaft und die Lehrerschaft gesehen.

Zur Minimierung der Versiegelung soll ein möglichst kompakter Neubau entstehen. In diesem Zusammenhang gehört auch, dass die Gemeinde die bestehenden Sportplätze – und Sporthallen weiterhin nutzen möchte, weshalb Sie sich im Ergebnis der Alternativenprüfung für den Geltungsbereich der 8. Änderung entschieden hat.

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes widerspricht nicht den Zielen der Raumordnung.

Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III (Neuaufstellung 2020)

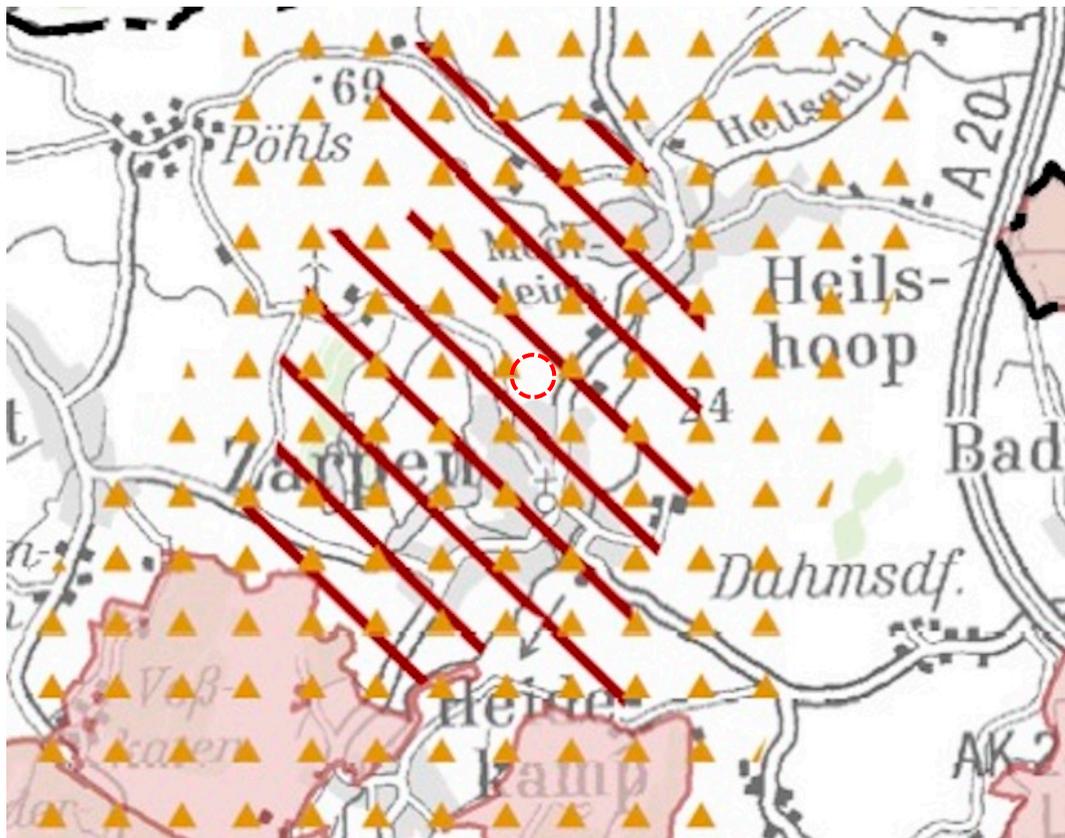


Abbildung 3: Auszug aus der Hauptkarte II/Blatt 2 des Landschaftsrahmenplans für den neuen Planungsraum III im Bereich der Gemeinde Zarpfen (In Rot gestrichelt die Lage des neuen Schulstandortes)

Gemäß dem Landschaftsrahmenplan für den neuen Planungsraum III (Neuaufstellung 2021) liegt die gesamte Ortslage Zarpfen mit Umgebung und damit auch die Fläche des neuen Schulstandortes in einem **Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellungen nach § 26 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet erfüllt** (rot schraffierte Flächen). In den Erläuterungen zum Landschaftsrahmenplan auf der Seite 256 wird hierzu folgendes ausgeführt:

Die Gebiete „stellen das Ergebnis einer nach landeseinheitlichen Kriterien durchgeführten

*Landschaftsbewertung dar. Über das Erfordernis einer Unterschutzstellung entscheidet die jeweilige Untere Naturschutzbehörde in eigener Zuständigkeit. Dabei bietet es sich an, dass die Kreise sich soweit wie möglich mit den betroffenen Städten und Gemeinden abstimmen."*².

Des Weiteren liegt die Fläche in einem **Gebiet mit besonderer Erholungseignung** (Darstellung als braune Dreiecke). Der Landschaftsrahmenplan führt hierzu folgendes aus:

*„Gebiete mit besonderer Erholungseignung umfassen Landschaftsteile, die sich aufgrund der Landschaftsstruktur und der Zugänglichkeit der Landschaft besonders für die landschaftsgebundene Erholung eignen. In der Hauptkarte 2 Blatt 1 und Blatt 2 sind diejenigen Bereiche herausgehoben, die eine ausgeprägte landschaftliche Vielfalt und somit ein abwechslungsreiches Landschaftsbild aufweisen. Neben der Landschaftsvielfalt ist auch das landschaftstypische Erscheinungsbild mit seiner Unverwechselbarkeit (zum Beispiel Moore, Heiden, Knicks, Flusstäler) Ausdruck der Eignung einer Landschaft für die Erholung.“*³

Die bauliche Entwicklung für den Schulneubau soll unter Wahrung eines Abstandes zur südlich angrenzenden Wohnbebauung unmittelbar an die Siedlungslage anbinden. Der südlich angrenzende Knick bleibt weitestgehend erhalten. Die Renaturierung des verrohrten Bachlaufs der Defradebek wird im Rahmen des Oberflächenentwässerungskonzeptes geprüft.

Die Gemeinde geht davon aus, dass die 8. Änderung vor dem Hintergrund einer flächenmäßig zurückhaltenden und orts- und landschaftsbildverträglichen Bebauung den Zielsetzungen des Landschaftsrahmenplans nicht widerspricht. Die bauliche Entwicklung findet auf einer bisher intensiv ackerwirtschaftlich genutzten Fläche statt. Der besondere Landschaftsraum der Zarpener Wallberge ist nicht betroffen.

² Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III – Kreisfreie Hansestadt Lübeck, Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinnenberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn, Neuaufstellung 2020, S. 256

³ Ebenda, S. 221

6 Inhalte der Flächennutzungsplanänderung

6.1 Flächennutzungen

Bisherige Darstellung



Abbildung 4: Bisherige Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes (1965) mit Geltungsbereich der 9. Änderung (schwarz markiert, ohne Maßstab)

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Zarpfen aus dem Jahre 1967 stellt im Bereich des geplanten Standortes **Flächen für die Landwirtschaft** dar (vgl. Abbildung 4). Vor diesem Hintergrund ist für die Entwicklung eines Schulstandortes eine Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes erforderlich.

Zukünftige Darstellung

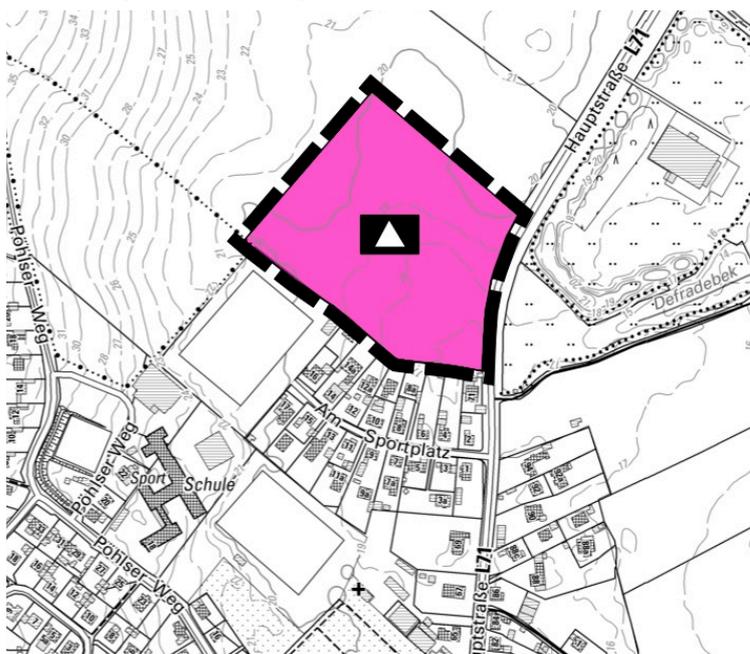


Abbildung 5: Zukünftige Darstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes (ohne Maßstab)

Entsprechend der Zielsetzung der 8. Flächennutzungsplanänderung wird im Geltungsbereich eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Schule, Bildungseinrichtung dargestellt.

Mit der zukünftigen Darstellung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um einen zukunftsgerichteten und modernen Schulstandort zu errichten.

Die in der folgenden Grafik dargestellten Rahmenbedingungen und räumlichen Vorgaben für die folgenden Planungsschritte sind zu berücksichtigen und in die planerische Abwägung mit den sonstigen Anforderungen in der verbindlichen Bauleitplanung und der Vorhabenplanung zu konkretisieren.

Dabei ist vor allem darauf zu achten, dass das neue Schulgebäude und der Schulhof - unter Wahrung eines noch näher zu definierenden Abstandes zum bestehenden Wohngebiet „Am Sportplatz“ - möglichst nah an der Siedlungslage in kompakter Bauweise entstehen.



Abbildung 6: Schematisches Strukturkonzept; räumliche Anforderungen an die weitere Planung (Quelle: A+S)

6.2 Natur und Landschaft

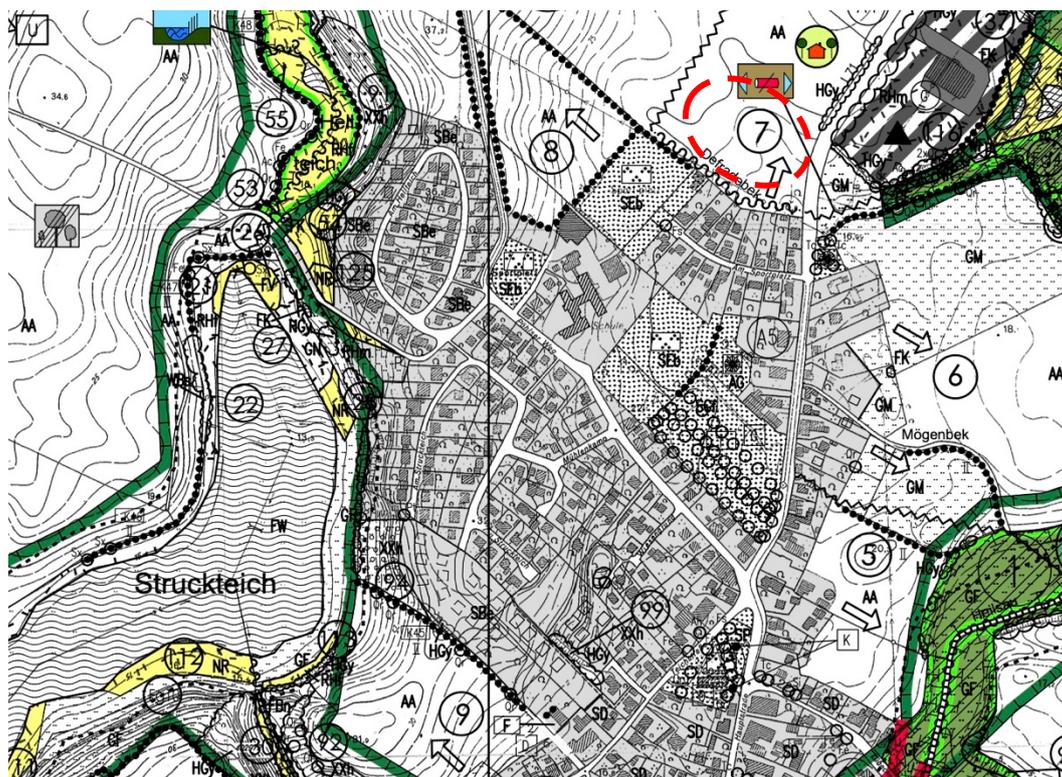


Abbildung 7: Auszug aus Blatt 3 „Entwicklung“ des Landschaftsplans mit den Siedlungserweiterungsflächen 5 ff., 2006 (in Rot Bereich des Plangebietes)

Im Landschaftsplan (2006) der Gemeinde ist dem Geltungsbereich keine besondere Funktion zugewiesen. Im Entwicklungsplan ist der Geltungsbereich bereits als Siedlungsentwicklungsfläche ausgewiesen. Es handelt sich somit um eine Fläche, die siedlungsstrukturell und naturschutzfachlich im Grundsatz für eine bauliche Entwicklung als geeignet angesehen wird.

Das Plangebiet wird derzeit intensiv als Ackerfläche bewirtschaftet. Gehölze befinden sich auf der Fläche keine. Südwestlich wird die Fläche in Richtung des Schulsportplatzes durch eine Knickstruktur begrenzt, die Rahmen der baulichen Entwicklung erhalten bleibt. Es soll lediglich zur Schaffung einer fußläufigen Wegeverbindung zwischen den am heutigen Schulstandort verbleibenden Turnhallen und dem neuen Schulstandort ein Durchbruch in der Knickstruktur erfolgen.

Im Plangebiet befinden sich keine besonders geschützten Biotope. Zudem liegt es in keinem Landschaftsschutzgebiet oder anderem Schutzgebiet.

Im Rahmen der Umweltprüfung für die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie für den Bebauungsplanes werden die heutigen Biotopstruktur des Geltungsbereiches noch näher betrachtet.

Es wird angestrebt, dass die Eingriffe, die durch die Planung erfolgen, zum Teil auf der Fläche selbst durch eine landschaftsgerechte und ökologische Art und Weise ausgeglichen werden. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind die Eingriffe zu bilanzieren, zu bewerten und Kompensationsmaßnahmen festzulegen.

Zur Abschirmung des neuen Schulstandortes in Richtung der offenen Landschaft soll auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung eine hochwertige Ortsrandeingrünung erfolgen. An der südwestlichen Grenze der Fläche verläuft die verrohrte Defradebek; eine Öffnung und

naturnahe Gestaltung als Retentionsraum und Puffer zur vorhandenen Siedlung „Am Sportplatz“ soll für ein ökologisch hochwertiges Oberflächenentwässerungskonzept angestrebt werden.

6.3 Lärmimmissionen

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung für den Neubau der Schule soll ggf. eine schalltechnische Untersuchung erfolgen.

6.4 Erschließung

Der neue Schulstandort wird künftig direkt über die Landesstraße 71 erschlossen. Somit müssen die Schulbusse, teilweise Gelenkbusse, und die Fahrzeuge der Eltern nicht mehr in die Wohnstraße Pöhlser Weg zum Schulstandort fahren und die dort bei Ein- und Ausstieg gefährlichen Situationen können verhindert werden.

Die zukünftige Anbindung der Fläche an die L71 liegt außerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenze. Durch eine verkehrsgerechte Gestaltung des neuen Knotens zur Anbindung der Schule kann der Ortseingang neu definiert werden und die Geschwindigkeiten innerorts reduziert werden. Im Rahmen des weiteren Verfahrens ist eine Abstimmung mit dem LBV erforderlich.

Die Hol- und Bringverkehre sollen auf dem Schulgelände selbst abgewickelt werden. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung soll ein Erschließungskonzept erarbeitet werden. Mit dem Schulneubau auf dem ausgewählten Standort kann der heutige Hol- und Bringverkehr wesentlich verbessert werden, so dass zukünftig eine optimale und sichere Abwicklung der Schülerverkehre zu Schulbeginn und zu Schulende möglich ist.

6.5 Ver- und Entsorgung

Wasserversorgung

Die Wasserversorgung erfolgt über den Wasserbeschaffungsverband Reinfeld-Land.

Schmutzwasserentsorgung

Das Grundstück kann an das vorhandene Entsorgungsnetz der Gemeinde Zarpen angeschlossen werden.

Niederschlagswasserbeseitigung

Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist die fachgerechte Entsorgung des Niederschlagswassers nachzuweisen und zu gewährleisten.

Gas- und Stromversorgung

Die Gasversorgung erfolgt über die Vereinigte Stadtwerke GmbH. Die Stromversorgung erfolgt über die Travenetz GmbH.

Müllbeseitigung

Die Durchführung der Abfallbeseitigung führt die Abfallwirtschaft Süd Holstein GmbH im Auftrage des Kreises durch.

Telekommunikation

Die Versorgung mit Telekommunikationseinrichtungen erfolgt über einen konzessionierten Anbieter.

6.6 Denkmalschutz

Im Geltungsbereich befinden sich keine gesetzlich geschützten archäologischen Kulturdenkmale gemäß § 8 und § 9 Denkmalschutzgesetz (DSchG).

Der § 15 Denkmalschutzgesetz ist zu berücksichtigen:

„Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung“.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

6.7 Altlasten und Kampfmittel

Für den Geltungsbereich sind keine Altlasten- oder Altlastenverdachtsflächen sowie Kampfmittel bekannt. Sollten allerdings bei Erdarbeiten Kampfmittel gefunden werden, ist die zuständige Fachbehörde unmittelbar zu informieren.

6.8 Flächenbilanz

Durch die Planung ergeben sich für den Geltungsbereich der 8. Änderung gegenüber der bisherigen Darstellung des Flächennutzungsplanes keine Änderungen:

	Fläche bisher in ha	Fläche zukünftig in ha
Fläche für die Landwirtschaft	3,0	0
Fläche für den Gemeinbedarf	0	3,0
Geltungsbereich gesamt	3,0	3,0

7 Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung

Ermittlungsumfang Umweltprüfung

Folgender Ermittlungsumfang ist zur Bearbeitung der Umweltprüfung vorgesehen:

Naturhaushalt und Landschaft

- Erfassen, Darstellen und Bewerten der Biotop- und Nutzungstypen sowie des Landschaftsbildes durch Auswertung des örtlichen Landschaftsplanes
- Auswertung der in überörtlichen Plänen vorliegenden Daten zu den Schutzgütern
- Betrachtung der Artenschutzbelange
- Beschreibung und Bewertung des Vorhabens und seiner Umweltauswirkungen;

Mensch, Kultur- und Sachgüter

- Auswertung des Flächennutzungsplanes;
- Auswertung des Landschaftsplanes;
- Erfassung vorhandener Nutzungsansprüche

Schutzgebiete

- Auswertung des Regionalplanes und des Landschaftsrahmenplanes;
- Auswertung des Flächennutzungsplanes;
- Auswertung des Landschaftsplanes.

Im Rahmen der 8. Änderung wird zudem auf die Umweltprüfung des Bebauungsplanes zurückgegriffen.

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB werden die Behörden und sonstigen Träger öffentliche Belange zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gebeten.

Die Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung Zarpfen am gebilligt.

Zarpfen, den

.....

Bürgermeister